

Reglement 2017

für das Weiterbildungsprogramm

Diploma of Advanced Studies ETH

Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung in Pharmazie

am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 9.5.2017)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungsprogramm Diploma of Advanced Studies zur Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung in Pharmazie, in der Folge Weiterbildungsprogramm oder DAS Pharmazie genannt, durchgeführt.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB) zugeordnet.

Art. 2 Zweck

¹ Das Programm dient der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung in Pharmazie. Die eidgenössische Prüfung in Pharmazie gehört zu den Medizinalprüfungen und untersteht damit der eidgenössischen Gesetzgebung, insbesondere dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe MedBG. Über die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen entscheidet die Medizinalberufekommission

¹ RSETHZ 201.021

MEBEKO. Die Zulassung setzt einen Master-Abschluss in Pharmazie/Pharmazeutischen Wissenschaften oder einen als vergleichbar taxierten Ausbildungsstand voraus. Bei einem erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungsprogramms bestätigt die ETH Zürich gegenüber der MEBEKO, dass die Kandidaten/-innen im Hinblick auf die eidgenössische Prüfung in Pharmazie einen dem ETH Master-Abschluss in Pharmazie vergleichbaren Ausbildungsstand aufweisen.

² Es kann besucht werden von

- a) Personen mit einem im Ausland erworbenen, in der Schweiz nicht anerkannten Apothekerdiplom (Gruppe A);
- b) Personen mit einem ETH-Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften und einem ETH Master-Diplom in Pharmaceutical Sciences (vormals Medicinal and Industrial Pharmaceutical Sciences) (Gruppe B).

Art. 3 Umfang, Form und Dauer

¹ Das Weiterbildungsprogramm umfasst 3 Fächerpakete. Die Lehrveranstaltungen des nächsten Fächerpakets können erst besucht werden, nachdem das vorangehende Fächerpaket abgeschlossen worden ist.

² Das Fächerpaket 1 beinhaltet Vorlesungen zu Grundlagenfächern der Pharmazeutischen Wissenschaften. Sie stammen aus dem ETH Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften². Die Fächerpakete 2 und 3 bestehen aus Lehrveranstaltungen aus dem ETH Master-Studiengang Pharmazie³. Im 3. Fächerpaket ist eine Assistenzzeit von mindestens 25 Wochen enthalten.

³ Die Regelstudienzeit beträgt für Teilnehmende der Gruppe A 3 Jahre, für Teilnehmende der Gruppe B 2 Jahre. Für jedes Fächerpaket wird ein Studienjahr benötigt. Die maximale Studienzeit beträgt für Gruppe A 6 Jahre, für Gruppe B 4 Jahre.

⁴ Für den Besuch der Lehrveranstaltungen und die Leistungskontrollen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Studienreglements, aus dem die Lehrveranstaltung stammt.

Art. 4 Unterrichtssprache

¹ Die Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Fächerpakets werden in deutscher und englischer Sprache durchgeführt.

² Die Lehrveranstaltungen des dritten Fächerpakets finden ausschliesslich in deutscher Sprache statt und setzen gute Deutschkenntnisse voraus (mindestens Niveau C1).

Art. 5 Gesamtleitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms obliegt dem/der Studiendirektor/Studiendirektorin der Pharmazeutischen Wissenschaften.

² Der/die Studiendirektor/Studiendirektorin kann in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement genehmigen.

³ Die Administration des Studiengangs erfolgt durch das Studiensekretariat der Pharmazeutischen Wissenschaften.

² RSETHZ 323.1.0500.11

³ RSETHZ 324.1.0500.12

2. Abschnitt: Weiterbildungs-Diplom

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

1 Gruppe A:

- a. Zum DAS Pharmazie kann zugelassen werden, wer über ein in der Schweiz nicht anerkanntes Apothekerdiplom verfügt, das auf einer universitären Ausbildung beruht.
- b. Eine Bewerbung zum DAS Pharmazie ist nur möglich, sofern ein schriftlicher Zulassungsentcheid der Medizinalberufekommission (MEBEKO) vorliegt.
- c. Es kann der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Stufe C1 verlangt werden. Ein entsprechendes Zertifikat ist vor Beginn des Weiterbildungsprogramms vorzulegen.
- d. Der/die Studiendirektor/Studiendirektorin prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen zum Weiterbildungsprogramm erfüllt sind und entscheidet abschliessend über die Aufnahme in das DAS Pharmazie. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.
- e. Spätestens vor Beginn des 3. Fächerpakets müssen der Besuch eines Samariterkurses sowie praktische Erfahrung in einer Apotheke im Umfang der Famulatur (3 Wochen) nachgewiesen werden.

2 Gruppe B:

- a. Zum DAS Pharmazie wird zugelassen, wer ein ETH Master-Diplom in Pharmaceutical Sciences (vormals MSc Medicinal and Industrial Pharmaceutical Sciences) sowie vorgängig ein ETH Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften erworben hat.
- b. Famulatur (3-wöchiges Praktikum in einer Apotheke) und Samariterkurs müssen vor Beginn des 3. Fächerpakets nachgewiesen werden.

Art. 7 Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Dauer ihres Studiums im DAS Pharmazie als Studierende an der ETH Zürich immatrikuliert. Sie schreiben sich semesterweise ein und erhalten Zugang zur Fächerbelegung und zur Prüfungsanmeldung. Es gelten die gleichen Fristen wie für die Bachelor- und Master-Studierenden.

² Das Zentrum für Weiterbildung regelt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung.

³ Die maximale Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des DAS Pharmazie kann auf Antrag des Studiendirektors oder der Studiendirektorin durch den/die Prorektor/Prorektorin für Weiterbildung der ETH Zürich beschränkt werden.

Art. 8 Kreditpunkte und Kategorien

¹ Für das Weiterbildungsprogramm gilt das Kreditsystem der ETH Zürich⁴.

² Für das erfolgreiche Absolvieren des DAS Pharmazie müssen folgende ECTS-Kreditpunkte erreicht werden:

⁴ Richtlinien zum Kreditsystem (ECTS) vom 1. Januar 2004.

(<https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/common/docs/weisungssammlung/files-de/kreditsystem.pdf>)

- a. Gruppe A
- Fächerpaket 1 19 Kreditpunkte;
 - Fächerpaket 2 18 Kreditpunkte;
 - Fächerpaket 3 30 Kreditpunkte.

- b. Gruppe B
- Fächerpaket 2 13 Kreditpunkte;
 - Fächerpaket 3 30 Kreditpunkte.

³ Eine praktische Assistenzzeit im Umfang von mindestens 25 Wochen ist Bestandteil des dritten Fächerpakets.

⁴ Das Departement kontrolliert die Kreditpunkte und stellt sicher, dass sämtliche Nachweise vorhanden sind.

⁵ Änderungen der Kreditpunkte in den dem DAS Pharmazie zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen des Bachelor- oder Master-Studiengangs führen automatisch zur Angleichung der Kreditpunkte im DAS Pharmazie.

⁶ Die zu den Fächerpaketen gehörenden Lehrveranstaltungen werden den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Art. 9 Leistungskontrolle

¹ Jede Lehrveranstaltung wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsprogramms haben sich den Leistungskontrollen gemäss dem Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der ETH Zürich zu unterziehen.

³ Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich⁵ sowie die Bestimmungen der Studienreglemente, aus denen die Lehrveranstaltungen stammen.

Art. 10 Wiederholung der Leistungskontrolle

Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Art. 11 Diplomurkunde, Diploma Supplement

Nach Erfüllen der Anforderungen gemäss Art. 8 werden ein ETH-Diplom und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) abgegeben.

Art. 12 Schulgeld und Kostenbeitrag

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben nach Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁶ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des Weiterbildungsprogramms zu entrichten.

⁵ SR 414.135.1

⁶ SR 414.131.7

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

¹ Vom DAS Pharmazie wird ausgeschlossen, wer die erforderliche Anzahl an ECTS-Kreditpunkten nach Art. 8 Abs. 2 nicht mehr erreichen kann wegen:

- a) Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
- b) Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer.

² Nichtbezahlen des Schulgeldes und/oder des Kostenbeitrages führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm.

Art. 14 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 15 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁷ anfechtbar.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf 1. September 2017 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die:

- a. ab Herbstsemester 2017 in diesen Studiengang eintreten, einschliesslich Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2017; oder
- b. vor dem Herbstsemester 2017 in diesen Studiengang eingetreten sind, dem Reglement 2011 für das Weiterbildungsprogramm DAS Pharmazie⁸ zugeordnet sind und im Herbstsemester 2017 nicht mit dem 2. Fächerpaket (nach Reglement 2011) beginnen können, d.h. den Studiengang bis zum Herbstsemester 2018 nicht abgeschlossen haben; diese Studierenden müssen die Fächerpakete 2 und 3 gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2017 fortsetzen (Reglementswechsel obligatorisch).

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁷ SR 172.021

⁸ RSETHZ 333.0500.20